

Libyen 2011) und zögerlich (z.B. Syrien) auf, während selbst bei partieller Einigkeit wie gegenüber Russland in 2014/2015 die großen Mitgliedstaaten international die Führungsrolle übernehmen. Wirtschaftlich ist die Union gleichsam nach mehr als fünf Jahren europäischer Schuldenkrise geschwächt, wodurch zumindest ihre internationale Glaubwürdigkeit geschwächt ist. Nicht zuletzt ist die EU den großen außenpolitischen Herausforderungen zum Trotz auf Grund der Schuldenkrise integrationspolitisch auf die Wirtschafts- und Währungsunion fokussiert, so dass ihre Stabilität und ihr Zusammenhalt zunehmend vom Innern bedroht sind.

→ **Ergänzende Beiträge**

Demokratisierungs- und Stabilisierungspolitik, Europäische Union, Handelspolitik, Integrationstheorien, Institutionalismus als IB-Theorie, internationale Organisationen, NATO, Transatlantische Beziehungen

Literatur

- Boening, Astrid /Kremer, Jan-Frederik/van Loon Aukje (Hrsg.) (2013): Global Power Europe, Berlin.
- Bretherton, Charlotte/Vogler, John (²2006): The European Union as a global Actor, London.
- Bungenberg, Marc/Hermann, Christoph (Hrsg.) (2011): Die gemeinsame Handelspolitik der EU nach Lissabon, Baden-Baden.
- Koops, Joachim/Macaj Gjovalin (Hrsg.) (2015): The European Union as a diplomatic Actor, Basingstoke.
- Howorth, John (²2014): Security and Defence Policy in the European Union, Basingstoke.
- Ratka, Edmund (Hrsg.) (2012): Understanding European neighbourhood policies: concepts, actors, perceptions, Baden-Baden.
- Simonis, Georg/Elbers, Helmut (Hrsg.) (2011): Externe EU-Governance, Wiesbaden.
- Smith, Karen E. (³2014): European Union foreign policy in a changing world, London.

Internetadressen

- Europäischer Auswärtige Dienst: <http://eeas.europa.eu/>
 EU Institut für Sicherheitsstudien : www.iss.europa.eu/
 European Council on Foreign Relations: www.ecfr.eu
 Stiftung Wissenschaft und Politik, Forschungsgruppe EU/Europa: www.swp-berlin.org/de/forschungsgruppen/eueuropa.html

14 – Frieden (Reinhard Meyers)

1. Begriffe

Pax optima rerum – ‚Frieden (F.) ist das höchste Gut‘. Zwischen dieser im 1. Jhd. in seinem Werk über den zweiten Punischen → Krieg geäußerten Einsicht des Silius Italicus, wieder aufgegriffen 1517 von Erasmus von Rotterdam in seinem Werk ‚Die Klage des F.s‘, stilisiert als Umschrift einer auf den Westfälischen F. von 1648 zu Münster geprägten goldenen Schaumünze (Meyers 1994) – und der seit Mitte der 1980er Jahre

vielfach zitierten Lehrmeinung des Tübinger Politikwissenschaftlers Volker Rittberger ‚F. ist mehr als kein Krieg‘ oszillieren die Versuche der Wissenschaft, Begriffe und Phänomen des F.s dingfest und handhabbar zu machen. Dass ihr dabei die Politik öfters in die Quere kommt, und ganz andere Inhalte des Begriffes F. beschwört, erhellt nicht nur aus dem Einsatzmotto des *Strategic Air Command* der US-Luftwaffe: ‚*peace is our profession*‘, sondern auch aus der von deutschen Politikern (Verteidigungsminister Volker Rühe in den 1990er Jahren, Verteidigungsminister Peter Struck z.B. 2004) sowie Kirchenmännern (z.B. Kardinal Meisner) gern gepflogenen Praxis, die Bundeswehr als die größte deutsche Friedensbewegung zu bezeichnen. Aber auch die Wissenschaft selbst ist an der Ambivalenz, Mehrdeutigkeit und Komplexität des Begriffes nicht ganz unschuldig. Unter dem Dach einer bürgerlich-liberalen Friedenstheorie (→ Liberalismus als IB-Theorie), stützt sie den F.

- in der Innenpolitik der Staaten auf Rechtsstaatlichkeit, Marktwirtschaft, Schutz der Menschenrechte und Minderheiten sowie demokratische Willensbildung und repräsentativ-verantwortliches gutes Regierungshandeln;
- im Verhältnis der Staaten untereinander auf Freihandel und Kooperation, Anerkennung eines durch Vertrag und Gewohnheit begründeten Völkerrechts, Respekt für die Erwartungsverlässlichkeit künftigen Akteurshandelns und Akzeptanz der Existenzberechtigung sozialer Großgruppen und ihrer Normen, Gebräuche, Weltanschauungen, Wertsysteme und Identitäten im Geiste gegenseitiger Toleranz und Koexistenz.

Dabei postuliert diese bürgerlich-liberale Friedenstheorie eine Reihe je nach intellektueller Tradition, gesellschaftlich-politischen Prämissen und praktischen Konsequenzen (Richmond 2014: 19ff) unterscheidbare Friedensvarianten – nämlich:

- den ‚Sieg(er)Frieden‘ als einen negativen – d.h. durch die Abwesenheit organisierter militärischer Gewaltanwendung zwischen gesellschaftlichen Großgruppen gekennzeichneten – Zustand der Beziehungen zwischen Siegern und Unterlegenen nach Kriegsende;
- den ‚konstitutionellen F.‘, in dem Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Freihandel und Marktwirtschaft als Grundorientierung staatlichen Regierungshandelns und der durch solches Handeln über Zeit erzeugten Strukturen gelten;
- den ‚institutionellen F.‘, in dem insbesondere internationale regierungs-amtliche politische sowie Handels- und Finanz-Institutionen nebst sonstigen internationalen Akteuren auf der Grundlage allseits anerkannter völkerrechtlicher Übereinkünfte und Regelwerke (Regime) Normen, Entscheidungsverfahren und Prinzipien ihres Handelns und den Umgang der beteiligten Akteure untereinander sowie mit bestimmten Aufgaben festlegen und dadurch Stabilität, Ordnung und Erwartungsverlässlichkeit des Akteurshandelns im internationalen System sicherstellen;
- den ‚zivilgesellschaftlichen F.‘, in dem nichtgouvernementale nationale, transnationale und internationale Organisationen sowie sonstige Akteure der Zivilgesellschaft (bis hin zu einflussreichen und wirkmächtigen Individuen) als Korrektiv der drei eben genannten Friedensformen agieren und im Sinne einer *citizen diplomacy* insbesondere auf die Identifizierung, Bearbeitung, Schlichtung und/oder Überwindung gesell-

schaftlicher, sozioökonomischer und politischer Konfliktgründe abheben, um damit künftige Konflikte zu vermeiden oder zumindest kleinzuarbeiten (Webel/Galtung 2009).

Nicht nur das: die Wissenschaft stellt sich auch die Frage, ob es denn überhaupt nur einen allgemeinverbindlichen Begriff des F.s geben könne – und beantwortet diese Frage im Lichte kritischer, konstruktivistischer und postmoderner Theorieansätze eindeutig mit Nein: Friede ist je unterschiedlich raum-zeitlich, geographisch-kulturell, geistesgeschichtlich-traditionell, handlungspragmatisch verfestigt und in den verschiedensten Erfahrungs- und Erwartungshorizonten dieser Welt – und nicht zuletzt in deren unterschiedlichen Sprachsystemen – je verschieden konnotiert (Dietrich u.a. 2014). Ein Verständnis ‚des‘ F.s bedürfte folglich einer hermeneutischen Zusammenschau all dieser unterschiedlichen Überlieferungstraditionen und Erfahrungshorizonte – und das ist vom Einzelnen kaum zu leisten. Und: selbst wenn man in der euro-atlantischen, stärker von Empirismus, Rationalismus, Reduktionismus und Zweckrationalität geprägten Wissenschaftstradition verbliebe: allein schon in diesem Kontext ließe sich zeigen, dass jede wissenschaftliche Disziplin vom → Völkerrecht/internationales Recht über die *war studies* (→ Strategische Wissenschaft) bis zur Konfliktforschung, mehr noch jede Großtheorie Internationaler Beziehungen (→ Begriff und Funktion von IB-Theorie) mit ihrem je eigenen Friedensbegriff, ihrem je eigenen Friedensverständnis operiert (Richmond 2008: 154ff). Erläutert wird dies paradigmatisch am Beispiel einiger klassischer bürgerlicher IB-Theorien.

2. Ausdifferenzierung des Begriffsfeldes

Eine Durchmusterung der einschlägigen Veröffentlichungen der vergangenen drei Jahrzehnte (Belege in Meyers 2011) lässt erkennen, dass auch in inhaltlicher Hinsicht das Begriffsfeld F. eine profunde Ausdifferenzierung erfahren hat: die Ansatzebenen reichen vom globalen F. zwischen den Nationen und Gesellschaften bis zum inneren F. des Individuums mit sich selbst und seiner Umwelt, die Handlungsvorschläge von der Sicherstellung der Abwesenheit organisierter militärischer Gewaltanwendung zwischen gesellschaftlichen Großgruppen (negativer Friede) bis zum Neuentwurf komplexer ganzheitlicher Gesellschaftsmodelle, die in je unterschiedlicher Weise das ‚Mehr‘ des F.s, der mehr ist als kein → Krieg, nachhaltig zu realisieren versuchen. Insofern ließen sich dem Begriff F. wenigstens vier Charaktereigenschaften zuschreiben; er verkörpert

- einen ‚Wertkomplex‘ (z.B. aus Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Respekt für den Nächsten, Wohlfahrt, guter Regierung, ökologischer Nachhaltigkeit usw.)
- einen ‚Prozess‘ (nämlich der politisch-ökonomisch-gesellschaftlichen Reduzierung des gewaltsamen Konfliktaustrags durch dessen Verrechtlichung bei zunehmender Gleichverteilung menschlicher Entwicklungschancen)
- einen ‚Zustand‘ (des gewaltfreien und gerechten nachhaltigen Interessenausgleichs zwischen Konfliktparteien)
- eine ‚Vision‘ (zunächst der Gemeinsamkeit der Überlebensbedingungen der Menschheit im Zeitalter des nuklearen Holocausts, sodann weiterreichend des F.s der Menschen mit sich selbst und der gesamten Schöpfung).

Freilich: all diese wertvollen und selbstevidenten Charaktereigenschaften haben einen Grundnachteil: sie sind bezeichnet durch Formalbegriffe, über deren je kontext- und epochenabhängige inhaltliche Füllung sich trefflich streiten lässt. Die Bestimmung des ‚Mehrers‘, das den F. über die Abwesenheit organisierter militärischer Gewaltanwendung hinaus ausmacht, wird von einer übergeordneten auf viele nachgeordnete Denk- und Argumentationsebenen verschoben; das Definitionsproblem wird dadurch aber nicht einfacher. Fazit einer knapp hundertjährigen wissenschaftlichen Diskussion über den Friedensbegriff: „It is clear that peace is essentially contested as a concept. Inevitably, and following on from this, it is a subjective concept, depending on individual actors for definition, different methods and ontologies, and indeed different epistemological approaches. Its construction is a result of the interplay of different actors’ attempts to define peace [...] according to their relative interests, identities, power and resources” (Richmond 2008:16). Eine nähere, auf einen je raum-zeitlich bestimmten Erfahrungs-, Entscheidungs- und Handlungshorizont rückgebundene Bestimmung des Begriffes F. bedarf also nicht nur der vorgängigen Klärung ihrer ontologischen und epistemologischen Hintergründe und Bezugsrahmen, sondern vor allem auch der Bestimmung der ihr unterliegenden Interessen:

- Warum wird F. so definiert, wie er in einem bestimmten Kontext oder in einer bestimmten Epoche definiert wird,
- wer erschafft, befördert und verbreitet ihn in wessen Interesse,
- wem dient er, wen schließt er ein, und wen schließt er aus?

3. Orientierungslinien und ideengeschichtliche Entwicklungen

Diese Fragen nun können im Rahmen eines knappen Lexikon-Artikels nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Was geleistet werden kann, ist, einige Orientierungslinien für die Suche nach solchen Antworten aufzuzeigen. Es soll zunächst knapp verwiesen werden auf den von Johan Galtung vielfach apostrophierten Zusammenhang von F. und Gewalt und dessen Unterscheidung zwischen dem ‚negativen F.‘ als Abwesenheit direkter oder personaler, durch eine Subjekt-Objekt-Beziehung zwischen Gewalttäter und Gewaltopfer gekennzeichneter Gewaltanwendung, und dem ‚positiven F.‘ als Abwesenheit indirekter oder struktureller, in politischen, ökonomischen, gesellschaftlichen oder kulturellen Verhältnissen wurzelnder Gewalt verwiesen werden. In strukturellen Gewaltverhältnissen lassen sich in aller Regel noch die Objekte oder Opfer, nicht aber mehr die (Einzel-)Subjekte oder Täter der Gewaltausübung konkret benennen. Strukturelle Gewalt begreift sich als Macht der gesellschaftlichen Verhältnisse, zeigt sich in Marginalisierung, Abhängigkeit, Unterdrückung, Ausbeutung, Verweigerung von Lebensoptionen und Entwicklungschancen.

Tab. 4: Friedensschaffende Leitprinzipien klassischer Großtheorien

	Realismus	Rationalismus	Liberaler Internationalismus
Akteure	Nationalstaaten	Nationalstaaten	Individuelle, gesellschaftliche, nationalstaatliche Akteure
Prozesse	Nullsummenspielartige Konkurrenz um Macht, Einfluss und Ressourcen	Konflikt und Kooperation im Rahmen gemeinschaftlich anerkannter Verhaltensregeln und (informeller wie formeller) Institutionen	Internationale Arbeitsteilung und funktionale Vernetzung als Ergebnis wie als Voraussetzung wissenschaftlicher, technischer, ökonomischer und politischer Modernisierung
Strukturprinzip	Sicherheitsdilemma	Kontrolle des Machtstrebens und der Machtausübung der Akteure in der internationalen Anarchie	Kooperation und Interdependenz
Milieu	Staatenwelt als internationaler anarchischer Naturzustand	Staatenwelt als rechtlich verfasste internationale Staatengesellschaft	Staaten- und Gesellschaftswelt als Friedensgemeinschaft liberaler Demokratien
Friedenskonzept	Sicherheit des Akteurs (als Voraussetzung seines Überlebens)	Garantie der Erwartungsverlässlichkeit des Akteurshandelns in der internationalen (Rechts-) Ordnung (<i>„pacta sunt servanda“</i>)	Fortschreitende Verwirklichung von Freiheit, Gerechtigkeit, Wohlfahrt als menschliche Existenzbedingungen plus Intensivierung der internationalen Kooperation plus Förderung der Modernisierung als Bedingung moralischer Perfektibilität wie zunehmender Wohlfahrt der Menschheit
(Erklärungs-) Ansätze	(außenorientiertes) Aktions-/Interaktionsverhalten der Akteure (<i>„unit-level-explanation“</i>)	Vergesellschaftung/Systembildung der Akteure; Phänomen der <i>„governance without government“</i>	Politische/sozioökonomische Binnenstruktur der Akteure (<i>„inside-out-explanation“</i>)
Mittel	Machtakkumulation, (gewaltsame) Selbsthilfe zur Durchsetzung von Eigeninteressen, Abschreckung, Gleichgewichtspolitik	Ausbildung eines Konsenses der Akteure über gemeinschaftliche Interessen, (selbstbindende Verhaltens-)Regeln und Institutionen; insb. Anerkennung/Befolgung von Verhaltensregeln, die die Gewaltausübung in der Staatengesellschaft einhegen, beschränken, reduzieren	Freihandel, Förderung der internationalen Organisationen und kollektiven Sicherheit, Demokratisierung der Akteure im Lichte von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsverwirklichung, Aufklärung über gemeinsame (Menschheits-) Interessen und Erziehung zu kompromisshafter, interessenausgleichender Konfliktbearbeitung
Schlagwort	Abschreckungsfrieden unter Anarchie	(Rechts-)Ordnungsfrieden unter regulierter Anarchie	Demokratischer Frieden unter Kooperation

Quelle: eigene Darstellung

Kennzeichen beider Friedensbegriffe ist ihre Orientierung auf einen politisch-gesellschaftlichen (Ideal-)Zustand, der ähnlich wie der Begriff der Gesundheit in der Medizin durch das Nichtvorhandensein wie auch immer im einzelnen definierter Störfaktoren beschrieben wird. Über diese Störfaktoren – etwa Gewalt, Not, Unfreiheit, Ausbeutung – lässt sich Konsens in Politik wie Wissenschaft relativ einfach herstellen. Demgegenüber trifft die positiv-inhaltliche Definition dessen, was diesen (Ideal-)Zustand ausmacht – wie bereits oben dargestellt – auf erhebliche Schwierigkeiten, ist abhängig von den je verschiedenen moralisch-ethischen Grundannahmen, Normen und Rechtsvorstellungen, von den gesellschaftlich-politischen Werthorizonten und Erwartungshaltungen der Individuen oder Gruppen, die sich mit dem Friedensbegriff auseinandersetzen. Über den minimal konsensfähigen negativen Friedensbegriff hinaus gibt es im Prinzip daher so viele positive Friedensbegriffe, wie es Weltanschauungen und (politische) Glaubensbekenntnisse, Gesellschafts- und Politikmodelle, wissenschaftliche Weltbilder und natürlich auch (Friedens-)Theorien gibt (klare Exposition bei Richmond 2008).

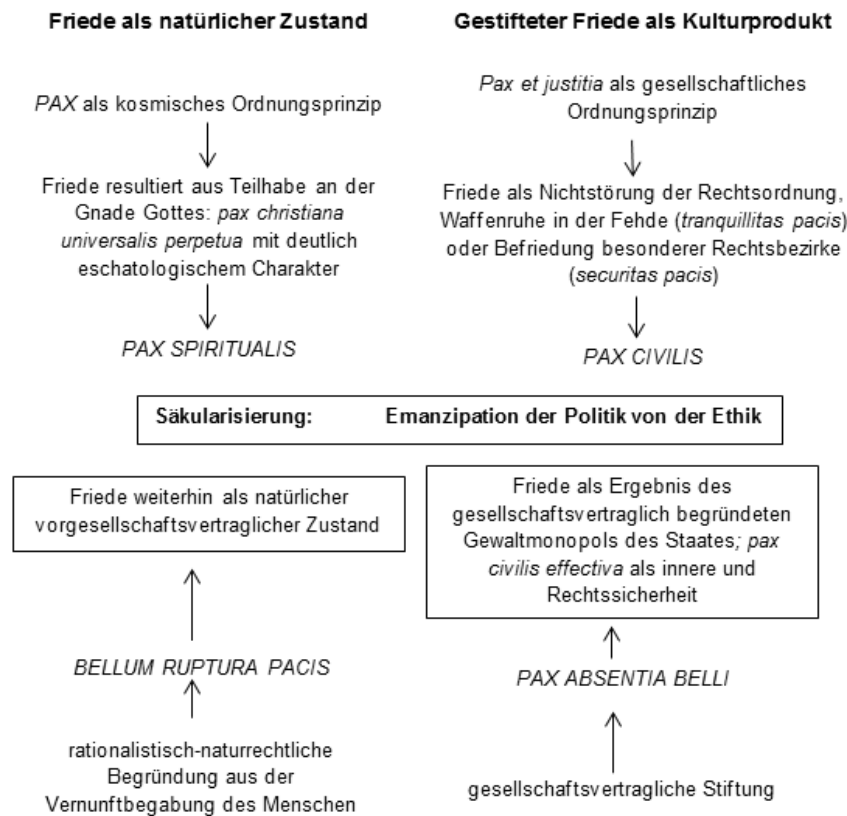
Es wird des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen, in der ideengeschichtlichen Entwicklung des Friedensgedankens zwei idealtypisierend-vereinfachende Argumentationsstränge (vgl. Abb. 7) herauszuschälen:

- Friede wird entweder begriffen als kosmisches Ordnungsprinzip, als überhistorischer, gleichsam konzentrierter Ausdruck einer Weltordnung. Diese findet ihren letzten Flucht- und Legitimationspunkt erst in Gott, dann als Folge der Säkularisation des politischen Denkens nach der Reformationszeit in der allen Menschen natürlich gegebenen Vernunft.
- Oder Friede wird begriffen als Ausdruck der menschlichen Willensüberzeugung, als ein rational begründbares politisches Kulturprodukt. Dieses bedarf der ausdrücklichen Stiftung durch vertragliche Vereinbarungen (Landfriedenseinungen, Gesellschaftsvertrag) ebenso wie des Schutzes durch die öffentliche Gewalt.

Mit dieser dualen Argumentationsstruktur verbunden ist die Frage nach dem Verhältnis von F. und Gerechtigkeit, *pax und iustitia*: Entweder ist die Gerechtigkeit dem F. vorgeordnet, gilt Friede als ihre naturwüchsige Frucht. Oder die gesellschaftlich-politische Friedensordnung ist durch die Herrschaft der öffentlichen Gewalt erst herzustellen und zu sichern. Dann ist die Gerechtigkeit als Legitimationsprinzip einer gegebenen gesellschaftlichen Ordnung, die jedem das Seine zuteilt, dem F. nachgeordnet, auch ohne F. nicht zu verwirklichen. Schließlich: im Kontext des ersten Argumentationszuges erscheint der → Krieg als Unterbrechung, als Störung des naturwüchsigen F.s. In der zweiten Traditionslinie ist der Krieg – Folge menschlichen Verfehlens und sündhafter Willensfreiheit – gleichsam der inner- und zwischengesellschaftliche Normalzustand. Friede ist Nicht-Krieg. Schon diese unterschiedlichen Positionen in der dualen Argumentationskette zeigen, dass es eine geschichtliche epochenübergreifende, vom jeweiligen ethisch-normativen und/oder politisch-philosophischen Kontext losgelöste Allgemeindefinition von F. nicht gibt. Wenn überhaupt, lässt sich der Positivgehalt von F. nur im Rückgriff auf ein je bestimmtes Politik- und Gesellschaftsverständnis festlegen. Statt allgemeinverbindlich, wird der Begriff F. damit notwendigerweise politisch, for-

dert den Benutzer zur Überprüfung der eigenen Position, zu Zustimmung oder Ablehnung heraus.

Abb. 7: Duale Argumentationsstruktur des Friedensgedankens in der Ideengeschichte



Quelle: eigene Darstellung

Dem Dilemma einer gleichsam zeit- und kontextimmanenten, je epochenmäßig inhaltlich differentiellen konstruktivistischen Verortung von Krieg und F. sucht die Friedens- und Konfliktforschung gern dadurch zu entgehen, dass sie F. weniger als (Ideal-) Ziel oder Zustand gesellschaftlichen Handelns begreift, sondern als einen in der Geschichte sich entwickelnden Prozess. In diesem Prozess geht es um die Institutionalisierung dauerhafter, gewaltfreier Formen der Konfliktbearbeitung, nicht allerdings – manch landläufigem Verständnis zuwider – um die Abschaffung des Konfliktes als einer gesellschaftlichen Verhaltensweise an sich. Vielmehr soll die Bearbeitung von Konflikten durch kontinuierliche Verrechtlichung ihrer Austragungsweise zivilisiert werden. Durch zunehmende

Gewaltfreiheit des Konfliktaustrags eröffne sich in dieser Perspektive die Chance zum Abbau von Gewaltsamkeit zunächst im Binnenverhältnis der Einzelgesellschaften, sodann aber auch in der internationalen Politik, im Verhältnis der staatlich verfassten Einzelgesellschaften untereinander. Zumindest im europäisch-atlantischen Raum lässt sich der Prozess der Zivilisierung des Konfliktaustrags zweifach beispielhaft fassen:

- Einmal in der Entwicklung des Staates zum unbedingten Friedensverband;
- zum anderen in der Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Einhegung und Verrechtlichung des Krieges: Voraussetzung der Wandlung des Friedens von einem labilen Zustand vorübergehend ruhender zwischenstaatlicher Gewalttätigkeit zum Ergebnis eines Prozesses, in dem sich zunehmend von der Anwendung organisierter militärischer Gewalt befreite Formen internationaler Konfliktbearbeitung durchsetzen.

Die Entwicklung des (früh-) neuzeitlichen Staates zum Friedensverband steht in enger Verbindung zur gebietsrechtlichen Verfestigung politischer Herrschaft, wie sie im Wandel des feudalen Personenverbandsstaates des hohen Mittelalters zum institutionellen Flächenstaat der frühen Moderne greifbar wird. Mit der Delegitimierung der mittelalterlichen Fehde als Mittel rechtlicher Selbsthilfe, dem Aufbau eines landesherrlichen Gerichtswesens, dem Abschluss von Landfriedenseinungen und der Durchsetzung der Verkehrswegesicherheit bilden die Fürsten seit dem 14./15. Jhd. ihre Landesherrschaft als Friedensraum aus und setzen in den Grenzen ihrer Territorien öffentliche Sicherheit und Rechtsfrieden durch. Erst dieser innere Friede garantiert die Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums, damit aber auch die rationale Planbarkeit und Berechenbarkeit des Wirtschaftshandelns. Territorialherrschaft und Sicherheitsgarantie, Rechtssicherheit und innerer Friede legitimieren Existenz und Handeln des modernen Staates. Fassbar im Anspruch auf Souveränität und in der erfolgreichen Behauptung des Monopols legitimer physischer Gewaltsamkeit im Staatsinnern, schließt sich der territoriale Friedensverband seit dem 17. Jhd. gegen andere gleichartige räumlich-politische Einheiten durch feste Grenzen ab. Damit wird nicht nur die begriffliche Scheidung von ‚innen‘ und ‚außen‘, von Innen- und Internationaler Politik ermöglicht. Vielmehr wird auch deutlich, dass der innere F. mit dem äußeren Unfrieden notwendigerweise Hand in Hand geht: Denn die Staaten erkennen aufgrund ihres Souveränitätsanspruchs im Außenverhältnis keine ihnen übergeordnete, Recht, Ordnung und F. in der Staatengesellschaft vermittelnde eines Gewaltmonopols durchsetzende Autorität an (→ Staat/Staatlichkeit im Wandel).

4. Bilanz

Für die internationale Politik heute wird damit zur Gestaltungsaufgabe, in Analogie das nachzuholen, was die Staaten der Moderne im Binnenverhältnis bereits hinter sich haben: die Entwicklung institutionalisierter Verfahren immer gewaltärmerer, schließlich dann gewaltfreier Konfliktbearbeitung. Mit Blick auf das Kriegsvölkerrecht ist dieses größtenteils gelungen: der Delegitimierung der Fehde als Mittel der Selbsthilfe entspricht die Einschränkung der legitimen Gründe (*ius ad bellum*) zum, dann die Kodifizierung des Rechts im Kriege (*ius in bello*), schließlich das völlige Verbot zwischen-

staatlicher Gewaltanwendung durch Art. 2 Abs. 4 der VN-Charta (→ Vereinte Nationen). Mit Blick auf die zentrale Leistung des territorialen Friedensverbands jedoch – Garantie der (Rechts-)Sicherheit durch Behauptung des Monopols legitimer physischer Gewaltsamkeit – wird zugleich deutlich, welch weiten Weg die internationale Politik bis zur analogen Verwirklichung eines solchen (Friedens-)Zieles noch zu gehen hätte. Dass sie dabei durch neuere Entwicklungen des Krieges – asymmetrische Neue Kriege, Privatisierung des Gewaltmonopols, Formen hybrider Kriegführung – empfindlich beeinträchtigt werden kann und wird (→ Krieg), lässt gelegentlich am Diktum Hegels zweifeln, demzufolge die Vernunft die Welt beherrsche, dass es also auch in der Weltgeschichte vernünftig zugehe.

→ **Ergänzende Beiträge**

Begriff und Funktion von IB-Theorie, Krieg, Liberalismus als IB-Theorie, Staat/Staatlichkeit im Wandel, Sicherheitspolitik, Strategische Wissenschaft, Vereinte Nationen, Völkerrecht/Internationales Recht

Literatur

- Dietrich, Wolfgang u.a. (Hrsg.) (2014): The Palgrave International Handbook of Peace Studies. A Cultural Perspective, Basingstoke.
- Gießmann, Hans J./Rinke, Bernhard (Hrsg.) (2011): Handbuch Frieden, Wiesbaden.
- Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hrsg.) (2010): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, Wiesbaden.
- Meyers, Reinhard (1994): Begriff und Probleme des Friedens, Opladen.
- Meyers, Reinhard (2011): Krieg und Frieden, in: Gießmann/Rinke (2011), S. 21-50.
- Richmond, Oliver P. (2008): Peace in International Relations, London.
- Richmond, Oliver P. (2014): Peace. A very short introduction, Oxford.
- Webel, Charles/Galtung, Johan (Hrsg.) (2009): Handbook of Peace and Conflict Studies, Abingdon.

15 – Geopolitik (*Niels Werber*)

1. Entstehungsgeschichte

Den Begriff Geopolitik (G.) hat der schwedische Staatswissenschaftler Rudolf Kjellén in einer Arbeit geprägt, die Friedrich Ratzels Anthropogeographie zu einer Staatsbiologie weiterentwickelt, die den Leviathan der politischen Theologie zu einem lebenden Wesen erklärt. In seinem Hauptwerk ‚Der Staat als Lebensform‘ liefert er folgende einflussreiche Definition: „Die G. ist die Lehre vom Staat als geographischem Organismus oder als Erscheinung im Raum: also der Staat als Land, Territorium, Gebiet oder, am bezeichnendsten, als Reich. Als politische Wissenschaft hat sie ihr Augenmerk stets auf die staatliche Einheit gerichtet und will zum Verständnis des Wesens des Staates beitragen; während die politische Geographie die Erde als Wohnstätte für ihre menschliche Bewohnerschaft in ihren Beziehungen zu den übrigen Eigenschaften der Erde studiert“ (Kjellén 1924: 45). Kjellén bekennt sich ausdrücklich „zu Ratzels An-